

# **ENTWURF**

## **Satzung zur 14. Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (Gesetzblatt 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 24. Februar 2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bühl vom 23. Dezember 1993, geändert am 23. März 1994, 10. März 1999, 25. Juli 2001, 10. Oktober 2001, 20. Februar 2002, 29. September 2004, 26. April 2006, 29. Juni 2009, 23. September 2009, 23. Mai 2012, 23. Juli 2014, 24. September 2014 und 28. Januar 2015, beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Anträge oder Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bühl, den 24. Februar 2016

Hubert Schnurr  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.